



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Isny im Allgäu über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny und den Ortschaften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Entgeltordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Isny und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter des Kindes. Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil lebt, so tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle „der Eltern“. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Beitragspflicht

In der Stadt Isny im Allgäu werden Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung betrieben. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung und ihrer Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny“ erhoben.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September und endet jeweils zum 31. August.
Das Schuljahr beginnt zum 1. August und endet zum 31. Juli.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten über die Zentrale Voranmeldung der Stadt Isny.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger, oder durch schriftlichen Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger, jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.





- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind:

1. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
2. Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung sowie in der Kindergartenordnung der jeweiligen Einrichtung aufgeführten Elternpflichten, trotz Elterngespräche und schriftlicher Mahnung.
3. Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
4. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung, trotz eines von der Einrichtung/vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine vorzeitige Abmeldung von Schulkindern ist nicht möglich. Kinder, die in die Schule wechseln, können auf Antrag nach den Kindergartenferien bis zum tatsächlichen Schulbeginn angemeldet bleiben. Hierbei verlängert sich die Gebührenschuld bis 30.9.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtung. Sie wird monatlich, im Krippen- und Kindergartenbereich für 12 Monate erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Für die Schulkinderbetreuung wird die Gebühr für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (3) Bei unerwarteter zusammenhängender Schließung der Einrichtung bzw. nur Notbetreuungsangebot von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, kann bei nicht in Anspruch genommenen Betreuungstagen, rückwirkend anteilmäßig die Monatsgebühr erstattet werden. Hierbei wird eine Verrechnung von 4,5% pro Tag des individuellen Monatsbeitrags berücksichtigt.
- (4) Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt. Ein Wechsel des Betreuungsverhältnisses innerhalb einer Einrichtung ist nach Absprache mit der Leitung zum 01.09. oder 01.03. möglich und ist mindestens sechs Wochen vorher anzumelden. Begründete Einzelfallentscheidungen sind hiervon ausgenommen. Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten sind die Kindergartengebühren für den Monat, in dem der Wechsel stattfindet, bereits zu erheben.



- (5) Bei Neuaufnahme nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Monatsbetrag für den Aufnahme-monat berechnet.
- (6) Essensgebühren werden separat durch die jeweilige Einrichtung ausgewiesen und abgerechnet. Die Höhe ist abhängig von der Einrichtung und der Angebotsform.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem Betreuungsalter des Kindes, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der im gleichen Haushalt gemeldeten Kinder unter 18 Jahren. Im Schulkindbereich richtet sich die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes nach dem gebuchten Betreuungsumfang.
Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungs-einrichtungen in der Stadt Isny“ zu dieser Satzung ersichtlich. Diese Anlage wird in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) aktualisiert.
- (2) Sofern von den Eltern ein gültiger Sozialpass Isny oder eine gültige FF-Karte vorgelegt wird, erfolgt die entsprechende Vergünstigung. Diese ist ebenfalls in der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinder-betreuungseinrichtungen in der Stadt Isny“ ersichtlich, und wird bei der Berechnung des Monats-beitrags berücksichtigt. Für die Schulkindbetreuung gilt eine Geschwisterermäßigung, wenn mindestens ein Geschwisterkind in der gleichen Angebotsform betreut wird.
- (3) Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen zahlen den doppelten Ü3-Betrag. In dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wird der entsprechende Ü3-Betrag berechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats, in dem das Kind die Betreuungs-einrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld zum 15. eines Monats, wenn die Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte (§ 4 Abs. 4) erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid durch den Träger festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungs-bescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 29.09.2025

Rainer Magenreuter
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis 2026 für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny und der Schulkindbetreuung (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny)

Der Gemeinderat hat am 29.09.2025 die monatlichen Gebühren wie folgt festgesetzt.

Städtische Kindergärten

Villa Kunterbunt (Bolsternang), Felderhalde, Fürstin Monika (Neutrauchburg), Manolito (Rohrdorf), Spatzennest

Kleinkindbetreuung U3 (unter 3 Jahre)

Monatliche Gebühr 2026*					
Einkommens- gruppe	Anzahl Kinder U18 in der Familie	bis 12 Stunden	bis 21 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden
Einkommen bis 40.000 €	1	162,00 €	293,00 €	390,00 €	440,00 €
	2	123,00 €	222,00 €	292,00 €	332,00 €
	3	83,00 €	150,00 €	196,00 €	222,00 €
	4	35,00 €	62,00 €	81,00 €	92,00 €
Einkommen bis 75.000 €	1	197,00 €	357,00 €	471,00 €	534,00 €
	2	150,00 €	269,00 €	353,00 €	401,00 €
	3	100,00 €	181,00 €	239,00 €	269,00 €
	4	41,00 €	73,00 €	96,00 €	109,00 €
Einkommen über 75.000 €	1	260,00 €	469,00 €	622,00 €	703,00 €
	2	196,00 €	354,00 €	466,00 €	528,00 €
	3	131,00 €	235,00 €	313,00 €	354,00 €
	4	55,00 €	97,00 €	126,00 €	144,00 €
Vergünstigung FF-Karte:	30,00 €/Monat				
Vergünstigung Sozialpass:	Anrechnung eines weiteren Zählkindes/Monat				

*In den Betreuungsgebühren sind die Essensgebühren nicht enthalten!

**Kindergarten Ü3 (über 3 Jahre)**

Betreuungsart	Anzahl der Kinder U18/Familie	Monatliche Gebühr* 2026
RG 30 oder VÖ 30 bis zu 6 Std./Tag	1	159,00 €
	2	121,00 €
	3	82,00 €
	4	35,00 €
VÖ bis 35 bis zu 7 Std./Tag	1	190,00 €
	2	144,00 €
	3	97,00 €
	4	40,00 €
Vergünstigung FF-Karte:	20,00 €/Monat	
Vergünstigung Sozialpass:	Anrechnung eines weiteren Zählkinds/Monat	

***In den Betreuungsgebühren sind die Essensgebühren nicht enthalten!**

RG= Regelbetreuungszeiten: Vormittag- und Nachmittagsbetreuung mit Mittagspause zu Hause
VÖ= Verlängerte Öffnungszeit; Betreuungszeiten am verlängerten Vormittag



Ganztagsbetreuung Kindergarten Ü3 (über 3 Jahre)

Mit tageweiser Zubuchung von Ganztagsbetreuungstagen (1-4 Tage) zum eigentlich gebuchten Betreuungsmodell
– die dargestellten Beträge sind Endbeträge*

GT über 7 Std. /Tag	2026	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-Kind Familie
	GT: 5 Tage	334,00 €	255,00 €	173,00 €	74,00 €

GT tageweise	Zubuchung	+1 Tag GT	+2 Tage GT	+3 Tage GT	+4 Tage GT	5 Tage GT
1-Kind Familie	zu RG/VÖ 30	194,00 €	229,00 €	264,00 €	299,00 €	334,00 €
	zu VÖ 35	219,00 €	248,00 €	277,00 €	306,00 €	334,00 €
2-Kind Familie	zu RG/VÖ 30	142,00 €	163,00 €	183,00 €	205,00 €	255,00 €
	zu VÖ 35	167,00 €	189,00 €	211,00 €	233,00 €	255,00 €
3-Kind Familie	zu RG/VÖ 30	101,00 €	119,00 €	137,00 €	155,00 €	173,00 €
	zu VÖ 35	113,00 €	128,00 €	143,00 €	158,00 €	173,00 €
4-Kind Familie	zu RG/VÖ 30	43,00 €	51,00 €	59,00 €	67,00 €	74,00 €
	zu VÖ 35	47,00 €	54,00 €	61,00 €	68,00 €	74,00 €
Vergünstigung FF-Karte:	20,00 €/Monat					
Vergünstigung: Sozialpass:	Anrechnung eines weiteren Zählkindes/Monat					

*In den Betreuungsgebühren sind die Essensgebühren nicht enthalten!

GT = Ganztagsbetreuung: Betreuung durchgehend über 7 Stunden/Tag



Schulkindbetreuung (nur für Grundschüler)

Betreuungsform			Monatliche Gebühr 2026*				
			1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
VGS I	7:00 - 13:00 Uhr		18,00 €	30,00 €	44,00 €	58,00 €	72,00 €
VGS II	7:00 - 14:00 Uhr		20,00 €	37,00 €	53,00 €	70,00 €	87,00 €
Hort I	Unterricht Ende bis 15:00 Uhr	mit Essen und Hausaufgaben	22,00 €	40,00 €	58,00 €	77,00 €	96,00 €
Hort II	Unterricht Ende bis 17:00 Uhr	mit Essen, Hausaufgaben und Pädag. Angebot	27,00 €	51,00 €	75,00 €	98,00 €	121,00 €
Hort mit Zubuchung Frühbetreuung ab 7 Uhr		Hortgebühr wie gebucht plus hälftige VGS Gebühr I	9,00 €	16,00 €	23,00 €	29,00 €	37,00 €
Vergünstigung „Geschwisterregelung“, wenn 2 Kinder gleichzeitig die Betreuung nutzen		15% auf den Monatsbeitrag					
Vergünstigung „Sozialpass Isny“		25% auf den Monatsbeitrag					

*In den Betreuungsgebühren sind die Essensgebühren nicht enthalten!

VGS = verlässliche Grundschule, Betreuung direkt vor und nach dem Unterricht

Ferienbetreuung (nur für Grundschüler)

Ferienbetreuung für Kinder aus VGS/Hort		Gesamtbeitrag*	
		2026 Tagessatz	2026 Woche
Regelbetreuung	Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	11,00 €	52,00 €
Verlängerte Betreuung	Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	13,00 €	65,00 €
Ferienbetreuung für <u>Kinder, die nicht in VGS/Hort sind</u>		2026 Tagessatz	2026 Woche
Regelbetreuung	Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	13,00 €	65,00 €
Verlängerte Betreuung	Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	19,00 €	84,00 €
Vergünstigung „Geschwisterregelung“ wenn 2 Kinder gleichzeitig die Betreuung nutzen		15% auf den Monatsbeitrag	
Vergünstigung „Sozialpass Isny“		25% auf den Monatsbeitrag	

*In den Betreuungsgebühren sind die Essensgebühren nicht enthalten!